



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 8 B 99.08  
VG 2 A 396/07

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 11. November 2008  
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Pagenkopf,  
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. von Heimburg und  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Postier

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung  
der Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichts  
Greifswald vom 18. Juli 2008 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens  
mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 3 067,75 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

- 1 Die allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) gestützte Beschwerde hat keinen Erfolg.
- 2 Die Klägerin führt keine klärungsbedürftige Rechtsfrage des Bundesrechts an, die im allgemeinen Interesse klärungsbedürftig und deren Klärung in einem beabsichtigten Revisionsverfahren zu erwarten ist. Mit ihrer Rüge, in dem wieder aufzunehmenden Verfahren sei sie zum Abschluss eines Vergleichs genötigt worden, wendet sie sich im Stile einer Berufungsbegründung gegen die inhaltliche Richtigkeit des angegriffenen Urteils, ohne der Sache damit fallübergreifende Bedeutung beigemessen zu haben.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO; die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 47, 52 GKG.

Dr. Pagenkopf

Dr. von Heimburg

Postier